

Regelung der neuen Datenschutzverordnung in den Haftpflichtschutzpolicen der Dialysezentren

Die DSGVO (Datenschutzverordnung) tritt jetzt am Mai 2018 in Kraft.

Bei Verstößen gegen die DSGVO gibt es zwei Sanktionsmöglichkeiten:

a) Bußgelder und Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der DSGVO können gemäß Art. 83 DSGVO Bußgelder verhängt werden. Die Höhe der Bußgelder, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde verhängt werden, bemessen sich nach Art, Schwere und Umfang des/der Verstöße. Die Höhe beläuft sich auf maximal 4% des Gesamtumsatzes oder maximal EUR 20 Mio.

Für diese Bußgelder oder Strafzahlungen der Aufsichtsbehörde besteht kein Versicherungsschutz.

b) Schadenersatz

Gemäß Artikel 82 DSGVO kann jede Person, die meint, dass ihr wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein Schaden zugefügt, Schadenersatzansprüche geltend machen. Es können materielle und immaterielle Schäden geltend gemacht werden.

Für derartige Schadenersatzansprüche kann in folgendem Umfang Versicherungsschutz geboten werden.

- Vereinbarung der Klausel "Vermögensschaden-Datenschutz"
- Vereinbarung der Klausel "Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung."

Über beide Klauseln besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die auf Grundlage der DSGVO geltend gemacht werden.

In unseren Policen, Stand Juni 2015, sind diese Klauseln, mit den dort geltenden Sublimiten mitversichert.

**Die von der rpc-Vorsorgekonzepte GmbH & CO.KG
vereinbarten Haftpflichtregelungen enthalten bereits diese Absicherungen.**

27.04.2018 / Plagemann